



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 15

Datum 06.07.2009

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 35 Einladung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 16. Juli 2009 um 17.00 Uhr im Trauzimmer des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
- 36 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. A 31 „Westlich Unterbüscherhof“
- 37 Satzung der Stadt Leichlingen vom 08.06.2009 zum Bebauungsplan Nr. 84 „Ziegwebersberg“ Teil B

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



35

DER WAHLLEITER
der Stadt Leichlingen

42799 Leichlingen, 02. Juli 2009

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung NW vom 31.08.1993 (GV NW S. 591) in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekanntgemacht:

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 30. August 2009
hier: Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeister/in und für die Wahl zur Vertretung der Stadt Leichlingen findet am

Donnerstag, den 16. Juli 2009, 17.00 Uhr

im Trauzimmer des Rathauses,

Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, 2. Etage

statt.

Tagesordnung:

1. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 30. August 2009
hier: Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeister/in und für die Wahl zur Vertretung der Stadt Leichlingen
2. Verschiedenes

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Horst Wende



36

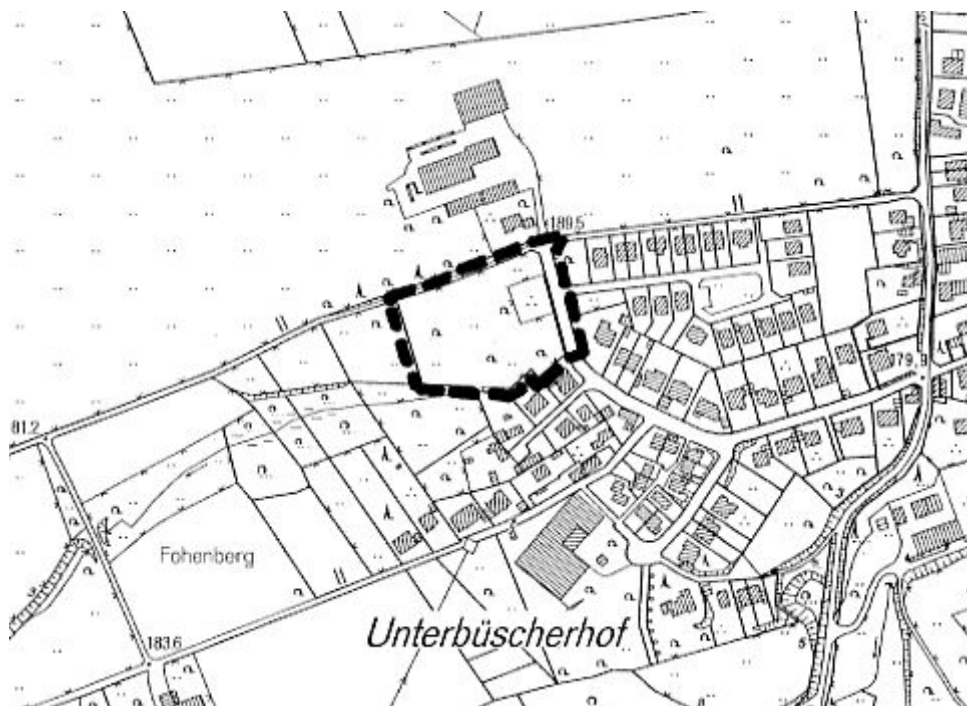
**Bekanntmachung
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
Nr. A 31 „Westlich Unterbüscherhof“**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 08.06.2009 beschlossen, für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. S. des § 30 BauGB mit Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. A 31 „Westlich Unterbüscherhof“.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die überdeckten Teile des Bebauungsplanes Nr. A 17 „Nördlich Unterbüscherhof“ außer Kraft.

Das Plangebiet wird, wie aus folgendem Planausschnitt ersichtlich, begrenzt.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. A 31 „Westlich Unterbüscherhof“
Maßstab 1:5000

Aufgrund des vorgenannten Beschlusses können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis 12 Monaten ausgesetzt, und Veränderungssperren nach § 14 BauGB erlassen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 06. Juli 2009

Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller



37

Öffentliche Bekanntmachung

über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 08.06.2009 zum Bebauungsplan
Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil B

Auf Grund der §§ 2(1) und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wurde der **Bebauungsplan Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil B** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 08.06.2009 als Satzung beschlossen.

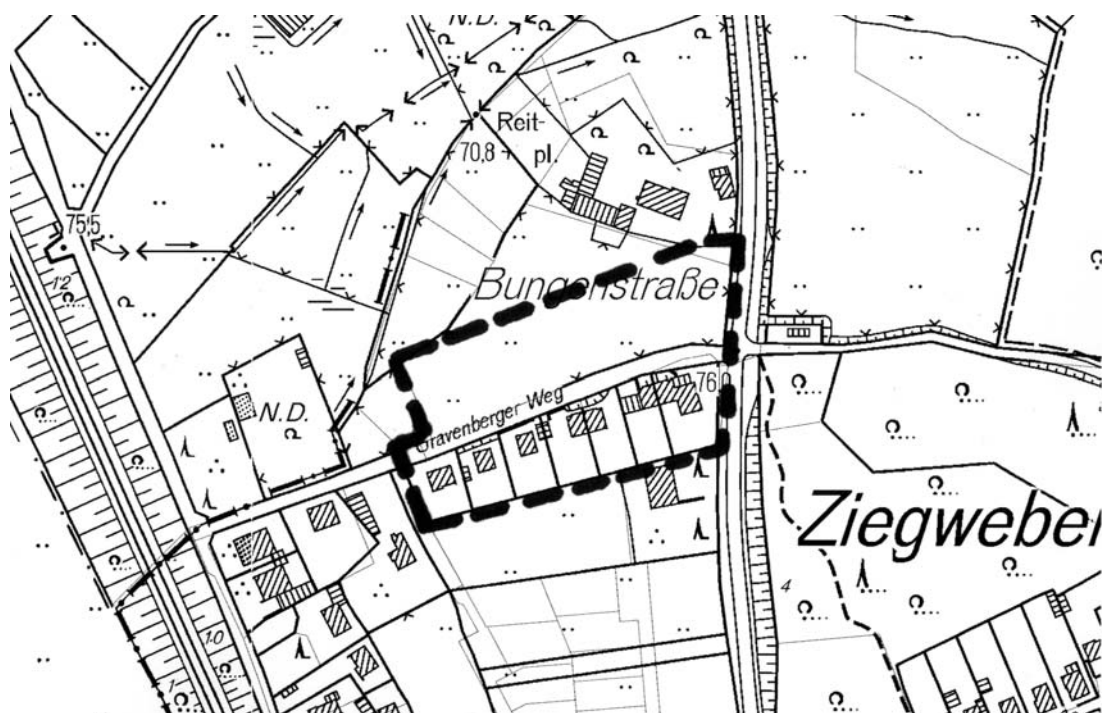
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - Bebauungsplan Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil B wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 84 "Ziegwebersberg" Teil B liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 06.07.2009

Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller